

Haushaltssatzung der Gemeinde Halstenbek für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2021 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 38.467.600 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 43.182.700 € |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -4.715.100 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 38.380.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 40.837.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.088.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 9.718.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 7.985.300 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 4.721.000 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 12.000.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 179,18 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 € beträgt.

§ 6

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsverrechnungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

(2) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

(3) Im Bereich der Investitionen darf die Verwaltung Konten der Kontengruppen 7831 und 7832 in der Finanzsoftware anlegen und ohne Haushaltsansatz in den bestehenden Deckungskreis des jeweiligen Produktes einbinden, wenn im laufenden Haushaltsjahr mindestens ein Konto aus den genannten Kontengruppen mit einem Haushaltsansatz im jeweiligen Deckungskreis eingeplant ist.

(4) Erhält die Gemeinde zweckgebundene Spenden oder Ersatzleistungen von Versicherungen für Schadensfälle, so darf die Verwaltung fehlende, bisher nicht eingeplante Konten in der Finanzsoftware anlegen und in den Deckungskreis des betreffenden Produktes einbinden.

(5) Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und die dazugehörigen Einzahlungen gemäß § 21 GemHVO-Doppik nur dann für entsprechende Mehraufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen verwendet werden, soweit die Konten in der Übersicht über Zweckbindungen im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführt sind. Mindererträge bzw. -einzahlungen vermindern die verfügbaren Ausgabemittel im Budget. Das gleiche gilt entsprechend für Mehr- oder Mindereinzahlungen im Bereich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

(6) Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

§ 7

Zur längerfristigen Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde dürfen Kassenkredite mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung aufgenommen werden, soweit dies wirtschaftlich geboten ist.

§ 8

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.05.2021 erteilt.

Halstenbek, den 12.05.2021


Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister

